

# SATZUNG

der Gemeinde Blunk, Kreis Segeberg,  
über die  
6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1  
für das Gebiet  
„Op´n Soren, nördlich des Hauskoppelredders“

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.9.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.7.1994, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom..... und Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 11 BauGB folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil"A") und dem Text (Teil"B"), erlassen:

## TEIL „B“ TEXT:

- 1.Im Plangeltungsbereich werden die Ausnahmen gemäß §4 Abs.3 BauNVO ausgeschlossen. (§1(6)BauNVO)
- 2.Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. (§9(1)6BauGB)
- 3.Die Grundstücksgröße hat pro Wohngebäude mindestens 700qm zu betragen. (§9(1)3BauGB)
- 4.Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschoßrohfußbodens, darf maximal 8,50m betragen. (§92LBO)
- 5.Je Grundstück ist ein standortgerechter, kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen. (§9(1)25aBauGB)
- 6.Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft ist der natürlichen Sukzession zu überlassen (eine Mahd pro Jahr ist zulässig). (~~§9(1)20BauGB~~)
- 7.Die Errichtung von Nebengebäuden, auch von baugenehmigungsfreien, ist auf den Sukzessionsflächen, sowie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. (§9(1)20BauGB)



Gemeinde Blunk

Blunk, den 19.07.1999



  
.....  
(Bürgermeister)